

trag der betreffenden Staatsregierungen. Im Uebrigen wechselt die Inspection über die Kreisgerichte in einem Turnus, der nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses und in der Weise festgestellt wird, daß derjenige Staat, welcher den größern Beitrag zahlt, vor dem, welcher einen geringern Beitrag zahlt, an die Reihe kommt.

Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtsche oder die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrage auszuüben. Auch versteht es sich, daß die Aufsicht einer der contrahirenden Staatsregierungen über das Kreisgericht nicht auf die demselben untergeordneten, einem der anderen Staaten angehörigen Einzelgerichte erstreckt werden darf, vielmehr steht die Aufsicht über die Einzelgerichte zunächst dem betreffenden Kreisgerichte, dann aber weiter lediglich der Regierung desjenigen Staates zu, welchem dieselben angehören, soweit nicht etwa das Appellationsgericht in Disziplinarrfragen als höhere Instanz concurrirt.

Art. 15.

Ueber eine gemeinsam für die Kreisgerichte einzuführende Geschäftsordnung wird eine Vereinbarung stattfinden.

Art. 16.

Für die Behandlung der bei den Kreisgerichten vorkommenden Depositen und der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die am Orte des betreffenden Kreisgerichts geltenden Gesetze maßgebend.

Art. 17.

Kassen- und Depositen-Defecte, sowie sonstige durch die Verschuldung der Kreisgerichte oder einzelner Beamten derselben verursachte Schäden werden nach dem sub II. festgestellten Maßstabe von den contrahirenden Staaten ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Neglect auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Art. 18.

Was die Zahl der zur Praxis vor den gemeinschaftlichen Kreisgerichten zuzulassenden Advokaten anlangt, so ist Sachsen-Weimar überlassen, an den beiden Kreisgerichten Sondershausen und Arnstadt je zwei Advokaten einzustellen, welche jedoch nur vor dem Kreisgerichte, bei dem sie angestellt sind (nicht vor den Einzelgerichten) practiciren dürfen, und zwar in der Weise, daß den Weimariischen Anwälten auch in Rechtsfällen, welche aus den Fürstenthümern Schwarzburg herrühren, die Praxis gestattet ist und so umgekehrt.